

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Berufsbetreuer

- Stand 1. November 2024 -

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VSH) und der nachfolgenden Bestimmungen.

1 Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für das Führen rechtlicher Betreuungen als Berufsbetreuer nach § 19 Abs. 2 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG).

2 Erweiterung des Versicherungsschutzes

- 2.1 Abweichend von A. Ziffer 5.4 AVB-VSH besteht Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche wegen fahrlässig fehlerhaft ausgeführten, bargeldlosen Zahlungsakten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Zahlungsakt in Ausübung der versicherten Tätigkeit erfolgt. A. Ziffer 5.5 AVB-VSH bleibt unberührt.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht auch für Haftpflichtansprüche aufgrund des Einsatzes des Internets im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Der Versicherungsschutz umfasst Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden durch Viren oder sonstige Schadprogramme, sofern der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass er zum Verstoßzeitpunkt angemessene, dem Stand der Technik entsprechende technische Einrichtungen und Verfahren zur Informationssicherheit unterhalten hat.
- 2.3 Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche für unmittelbar verursachte Vermögensschäden aufgrund Verletzung von Datenschutzgesetzen. Dies gilt auch für Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

3 Unbegrenzte Nachmeldefrist

Abweichend von A. Ziffer 2.3 AVB-VSH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.

4 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von A. Ziffer 5 AVB-VSH Haftpflichtansprüche

- 4.1 wegen Schäden aus einer kaufmännischen Kalkulations-, Spekulations- oder Organisationstätigkeit;
- 4.2 wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden. Dies gilt nicht für die nicht rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämie sowie für den Fall der umfassenden Betreuung des Versicherungsnehmers in seiner beruflichen Tätigkeit durch einen hauptberuflichen Versicherungsvermittler.

Soweit sich die vorgenannten Tätigkeiten auf Sozialversicherungsverhältnisse beziehen, besteht Versicherungsschutz.

5 Erweiterte Jahreshöchstleistung

Abweichend von A. Ziffer 3.2 AVB-VSH ist die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Vierfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

6 Anzeigepflichten

- 6.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Änderung seiner Anschrift oder die Änderung der für ihn zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.2 Der Versicherer ist gesetzlich verpflichtet, der zuständigen Behörde Folgendes anzuzeigen:
 - a) die Beendigung des Versicherungsvertrags, insbesondere infolge einer wirksamen Kündigung;
 - b) jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz im Verhältnis zu Dritten beeinträchtigen kann.